

Oekumenische Mahlfeier 2003

Vorschlag zur Eucharistiefeier der IKvu beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin

Seit dem "Ökumenischen Pfingsttreffen" 1971 in Augsburg ist der Wunsch nach der gemeinsamen Eucharistie im Kirchenvolk nicht verstummt. Von wenigen traditionalistischen Kreisen abgesehen, wird er inzwischen einmütig vertreten.¹ Manche sehen sogar den Sinn des geplanten Ökumenischen Kirchentages in Berlin in Frage gestellt, wenn es dort nicht zu einer solchen gemeinsamen Feier kommen sollte.

Die gemeinsame Eucharistiefeier ist inzwischen keine Seltenheit mehr. Die offiziellen Stellen der Kirchen (hauptsächlich in der katholischen) wollen das jedoch nicht wahrhaben, noch weniger akzeptieren. Auf den "Katholikentagen von unten" war sie in der einen oder anderen Form selbstverständlich geworden. In diesem Jahr hat der zuständige Bischof jedoch anschließend den daran beteiligten katholischen Priester wegen unerlaubter „Interzelebration“ suspendiert. Da offenbar bis 2003 mit einer offiziellen Billigung der gemeinsamen Eucharistiefeier nicht zu rechnen ist, stellt sich für die IKvu (und ihr verwandte Gruppierungen) die Frage, wie sie sich auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin verhalten soll.

Nach meiner Meinung kann und soll die IKvu trotz des im Jahr 2000 entstandenen Konfliktes nicht hinter ihre bisherige Praxis einer "ökumenischen Mahlfeier" zurückfallen. Allerdings sollte diese ökumenischer und zugleich weniger klerikal werden.

Eine konsequentere Ökumene muß nicht zu einer Verschärfung des innerkatholischen Konfliktes führen. Vermutlich wider Erwarten würde sie vielmehr helfen, diesen zu entschärfen. Das Ziel sollte jedoch nicht sein, Konflikte um jeden Preis zu vermeiden. Wenn solche Konflikte aber in Folge einer solideren theologischen Reflexion entschärft würden, wäre das sicher zu begrüßen. Es würde unter Umständen auch für eine gewisse Lernfähigkeit der Hierarchie sprechen, wenn diese dann den Konflikt ihrerseits nicht auf die Spitze treiben

würde. Denn ein "Verstoß" gegen can. 844 des *codex iuris canonici* (c.i.c.) ist in keinem Fall zu vermeiden, da dieser überhaupt keine "Interkommunion" zuläßt, ohne die es allerdings eine gemeinsame (eucharistische) Mahlfeier nicht geben kann,.

Der springende Punkt ist folgender:

Stein des Anstoßes in Hamburg war eine "Interzelebration", wie sie das geltende Kirchenrecht im can. 908 untersagt.² Der Kanon verurteilt eine Konzelebration mit Nichtkatholiken, das heißt umgekehrt, eine Interzelebration, die sich als Konzelebration im Sinne des Kirchenrechtes versteht. Die Frage ist: Findet immer eine Konzelebration im Sinne des Kirchenrechtes statt, wenn Christen (d.h. nicht nur Laien) unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit miteinander Eucharistie feiern? Kann es also Interzelebration nur als Konzelebration³ geben, was der can. 908 verbietet? Die Antwort ist eindeutig: Nein.

Prägnant unterscheidet das neue "Lexikon für Theologie und Kirche" zwei Bedeutungen von Interzelebration: "1. Die gegenseitige Zulassung von Amtsträgern einer anderen Konfession zur Leitung des eucharistischen Gottesdienstes, 2. die Konzelebration der Eucharistie kath. Priester mit Amtsträgern anderer, nichtkath. Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften."⁴

Das Verbot des can. 908 bezieht sich ausschließlich auf den unter 2. genannten Fall, der insofern eine Eskalation darstellt. Die erste Erklärung hingegen stimmt sachlich mit derjenigen überein, wie sie außerhalb der römisch-katholischen Kirche verstanden und praktiziert wird.

- Die Vollversammlung des *Ökumenischen Rates der Kirchen* (ÖKR) 1968 in Uppsala bezeichnete als Interzelebration (in der Zusammenfassung der TRE), "daß Pfarrer und Priester der einen Kirche in der anderen Kirche das Abendmahl feiern und daß die Glieder der einen Kirche an der Abendmahlsfeier der anderen Kirche teilnehmen können (Interkommunion)".⁵ Zur

Erläuterung heißt es, daß dabei eine Übereinkunft von Kirchen vorausgesetzt sei, ohne damit eine Kirchengemeinschaft zu begründen.

- Die "Leuenburger Konkordie", mit der 1974 die reformatorischen Kirchen in Europa untereinander "Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft" vereinbart haben, schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein,⁶ wobei Interzelebration zweifellos nicht im Sinne des katholischen Kirchenrechtes gemeint ist.

Es gibt keinen Grund, bei der ökumenischen Mahlfeier der IKv die so verstandene Interzelebration, wie sie zwischen den reformatorischen Kirchen sogar als Ausdruck der "Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft" für ausreichend empfunden wird, durch eine Imitation der Konzelebration nach katholischem Recht überbieten zu wollen und damit obendrein an der falschen Front eine Auseinandersetzung zu provozieren. Aber was heißt eigentlich „Konzelebration“, wörtlich doch einfach *gemeinsame Feier*? Der folgende Exkurs versucht, diese Frage zu beantworten.

Von der Gemeindefeier zum klerikalen Vollzug einer Vielzahl von Opfern

In der frühen Kirche, bis weit ins Mittelalter, wurde unbefangen die gemeinsame Eucharistiefeyer *aller* Gläubigen als "Konzelebration" bezeichnet, unabhängig davon, welchen Status jemand in der Gemeinde oder welche Funktion er bei dieser Feier innehatte.⁷ Die Leitung dieser Feier durch den Vorsteher der Gemeinde schloß nicht aus, daß die ganze Gemeinde konzelebrierte.⁸

Die zunehmende Sazerdotalisierung führte praktisch zu einem Verlust des zugrundeliegenden relativ egalitären, fast "demokratischen" Verständnisses kirchlicher Einheit, die noch keine völlige Sonderstellung der Ordinierten kannte. Heute müssen wir feststellen, daß die wachsende Kluft zwischen Priestern und Laien auf ein klerikalistisches Kirchenbild hinauslief. Die *spezielle* Rolle von bei der Messe anwesenden Priestern, die selbst der Feier nicht vorstanden, blieb lange Zeit unklar. Wenn man so will, ist sie bis heute ungeklärt, jedoch von schwindendem Interesse.⁹ In den Klöstern des Frühmittelalters entwickelte sich dann die Unsitte der "Privatmesse", die Messe ohne Gemeinde. Auf die Dauer wurde nicht einmal ein Meßdiener als wenigstens symbolischer Vertreter der Gemeinde für nötig gehalten.¹⁰ Von daher ist der peinliche Sprachgebrauch begründet gewesen, die Messe würde "gelesen". Luther verfaßte 1521 seine Schrift *De abroganda missa privata*. Bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts waren indessen die häufig so genannten "Winkelmessen" weit verbreitet. Die Einzelzelebration prägte sogar weitgehend die Liturgie der Gemeindefeier. Vor allem

dort, wo viele Priester zusammenkamen, von denen jeder "winkeln" wollte (ein respektloser, aber bis vor kurzem gängiger Ausdruck), konnte von einem würdigen Gottesdienst oft keine Rede mehr sein. Das Kirchenrecht verbot jedoch Priestern der lateinischen Kirche, die Messe gemeinsam zu "zelebrieren".¹¹

Diese Situation zu Beginn des II. Vatikanischen Konzils führte zu der Weichenstellung, der wir weitgehend unsere heutigen Schwierigkeiten verdanken. Das Konzil erlaubte nämlich die Konzelebration der Priester, denn die beschriebenen Verhältnisse verlangten gebieterisch nach einer Reform. Unglücklicherweise trafen dabei zwei problematische Faktoren zusammen. Vor allem ging es dem Konzil um die Überwindung des Systems der "Winkelmessen", wobei dann aber leider nicht die Praxis des Gemeindegottesdienstes als Modell diente. Vielmehr kam eher eine Synchronisation von Einzelzelebrationen an einem Altar zustande.¹²

Kurz vor dem Konzil war noch ein zweites Problem hinzugekommen, das ausgerechnet Pius XII. (1939-58) der Kirche hinterlassen hatte. Der Papst hatte sich zu der Behauptung verstiegen, eine Messe, an der 100 Priester fromm teilnehmen, sei nicht von gleichem Wert, wie 100 Messen, die 100 Priester (jeweils allein) zelebrieren. Gleichzeitig hat er eine höchst umstrittene Definition der Konzelebration eingeführt. Dabei griff er stillschweigend auf eine Terminologie zurück, die J.M. Hanssens 1927 ur-

sprünglich in rein phänomenologischer Absicht verwendet hatte. Pius macht aus diesen Unterscheidung von „zeremonieller und sakramentaler“ Konzelebration nämlich einen dogmatischen Unterschied in der Sache. Als "wirkliche" Konzelebration läßt er nur den Fall gelten, daß jeder beteiligte Priester die "Konsekrationsformel" ausspricht und damit die Absicht verbindet, das Meßopfer zu feiern. Der Papst glaubt, daß dann jedesmal die "*actio Christi se ipsum sacrificantis et offerentis* hergestellt" würde. Wenn ein Priester hingegen bei der Messe (anderer oder eines anderen) sich nicht, wie beschrieben, an der Konsekration beteiligt, folglich nicht gleichzeitig seine eigene Messe zelebriert, sondern sich auf andere Weise der betenden Gemeinde anschließt, stellt er sich auf eine Stufe mit den Laien. Er vollzieht nach den Worten des Papstes nur eine „rein zeremonielle Konzelebration, an der auch ein Laie teilnehmen könnte“. ¹³ Mit der zuletzt erwähnten Feststellung hat Pius übrigens gegen seine Absicht das Erstgeburtsrecht der Verwendung des Begriffs „Konzelebration“ als Umschreibung für die Feier der ganzen Gemeinde bestätigt. Denn wann, wenn nicht im ersten Jahrtausend, soll sonst von Konzelebration unter Beteiligung der Laien je die Rede gewesen sein?

Die einseitige Definition einer Konzelebration durch den Papst wurde prompt vom damaligen "Heiligen Offizium" (der heutigen *Glaubenskongregation*) 1957 mit der Feststellung untermauert, wonach mehrere Priester die Messe zusammen nur gültig ze-

lebrieren, wenn jeder die Konsekrationsworte ausspricht. ¹⁴ Diese Entscheidung gilt bis zum heutigen Tag als maßgebend. Deshalb hat sich die neue Form der Konzelebration, die eben das vorsieht, seit den sechziger Jahren wie ein Flächenbrand ausgebreitet. Behutsam vorgetragene Bedenken von Karl Rahner wurden in den Wind geschlagen. ¹⁵

Es kann nicht verschwiegen werden: Die Tatsache, daß jeder Konzelebrant pro Tag ein Meßstipendium (eine Spende für kirchliche Zwecke) entgegennehmen darf, ¹⁶ hat zweifellos zu der fixen Idee beigetragen, dem zelebrierenden Priester stünde gewissermaßen pro "Meßopfer" ein Deputat an Gnade zu, das er nicht leichthin verfallen lassen sollte. ¹⁷

Nebenbei sei erwähnt, daß die päpstliche Kaprizierung auf die „Konsekrationsworte“ *Das ist mein Leib* und *Das ist mein Blut* noch in anderer Hinsicht der Ökumene zuwiderläuft. Bei den orthodoxen Christen gilt die Epiklese, die Anrufung des Geistes über die Gemeinde und über Brot und Wein, als eigentliche Konsekration. Dazu erklärt die Konvergenzerklärung von Lima: „Die Wiedergewinnung eines solchen Verständnisses könnte uns helfen, unsere Schwierigkeiten hinsichtlich eines besonderen Momentes der Konsekration zu überwinden.“ ¹⁸ Man möchte hinzufügen, daß damit auch endlich jede Ähnlichkeit mit einem magischen Ritus verabschiedet wäre.

Konsequenzen angesichts der römischen „Konzelebration“ für die IKvU

Diese Hintergründe verbieten es meines Erachtens der IKvU, bei ihren ökumenischen Mahlfeiern weiterhin der theologisch dubiosen Praxis der Konzelebration in der katholischen Kirche zu folgen, die nach wie vor die gegenreformatorische Opfertheologie verkörpert. Der evangelischen Kirche ist eine Konzelebration, bei der mehrere Pastoren die Abendmahlsworte im Chor sprechen, ohnehin fremd. Sensible Zeitgenossen, vor allem Frauen, sehen verständlicherweise bei der katholischen Konzelebration nicht zuletzt eine "Männermauer" um den Altar herum. ¹⁹ In der Tat hat es nicht

selten den Anschein, dort würde das klerikale Amt der versammelten Priesterschaft zum Selbstzweck und fast mehr noch als die Eucharistie zelebrierten diese Herren ihr eigenes Priestertum. Vor allem jedoch, wenn sie die Vorgeschichte nicht kennen, beeindruckt andere das Schauspiel einer ganzen Reihe bunt gewandeter Bischöfe oder Pastoren, die den Altar umstehen, nicht zuletzt bei leicht folkloristisch wirkenden Fernsehübertragungen. Daß diese Herren (und Damen) bei einer ökumenischen Feier zusätzliche Farbtupfer aufzuweisen haben, hat verständlicherweise

weithin dazu geführt, über der Faszination dieses Bildes die Problematik des Geschehens zu verkennen.

Ich halte die bisherigen Konzelebrationen der IKvu bestenfalls für eine Art "argumentum ad hominem", um damit andere für allererste Schritte zu gewinnen. Bei dieser „Argumentation“ wird bekanntlich versucht, jemandem von seinen eigenen Voraussetzungen²⁰ her ein anderes Verständnis nahezubringen, auch wenn der Sprecher selbst diese nicht teilt. Daraus ergibt sich allerdings zugleich, daß damit auf Dauer keine tragfähige Basis gewonnen ist. Denn daß auch nur der geringste Anschein von Klerikalismus der Zielsetzung einer Initiative Kirche "von unten" widerspricht, liegt auf der Hand.

Wenn ich ähnliche Argumente wie die oben dargestellten gelegentlich mit anderen, Theologen und Nicht-Theologen, diskutiert habe, bekam ich oft eine verblüffende Antwort, nämlich: Man solle sich einfach nicht zuviel Gedanken darüber machen, wie etwas entstanden sei und wie es offiziell verstanden wird. Man könne das Ganze doch auch harmloser sehen, dann komme es doch nur darauf an, was man sich selbst dabei denkt.²¹ Ich erwähne diese Reaktion hier nur, um sie nicht überschlagen zu haben. Wenn diese Auffassung ernsthaft in unserem Zusammenhang vertreten werden sollte, müßte zuvor einiges mehr geklärt werden, als an dieser Stelle möglich ist.

Als Alternative bleibt der IKvu, in Anlehnung an die frühkirchliche Tradition, die Feier der ganzen Gemeinde von vornherein als Konzelebration zu begehen und dabei getrost einem (oder einer) aus der Gemeinde den Vorsitz und damit den Vortrag des Abendmahltextes zu überlassen.²² Nach 1 Kor 11,26 verkünden wir den Tod des Herrn, bis er kommt, wenn wir das eucharistische Mahl miteinander feiern. Diese Verkündigung ist nichts völlig (!) anderes als die sonstige Verkündigung des Evangeliums. Wer würde deshalb auf den Gedanken kommen, daß die Predigt auch „konzelebriert“, also von mehreren synchron gesprochen werden sollte? Nacheinander mögen mehrere predigen. (Ich erlaube mir allerdings den höchst privaten Hinweis, daß die gesamte Feier nicht immer drei Stunden

oder gar länger dauern sollte.) Andere beteiligen sich bei den Lesungen, beim Vorbeten und Vorsingen. Selbstredend, daß bei einem gemeinsamen Gottesdienst diese unterschiedlichen Funktionen unter Vertreter verschiedener Konfessionen (Geschlechter, Hautfarben etc.) aufgeteilt werden.

Diese Alternative wäre ein ökumenischer Fortschritt, von dem man nur hoffen könnte, daß er Schule macht!

Ohne uns auf eine oben (seitens des ÖRK) erwähnte „Übereinkunft“ kirchlicher Instanzen berufen zu können, feiern wir dennoch die Eucharistie als eine „Interzelebration“ im beschriebenen Sinn. Denn daß wir gewisse noch ausstehende offizielle Schritte antizipieren, das haben wir nie bestritten; andererseits beabsichtigen wir damit nicht, ein allgemeines Gesetz aufzurichten. In welcher Kirche wir unser Abendmahl feiern, ist in unserem Fall nur eine mehr oder weniger zufällige Frage des Ortes. Wir verstehen unter Ökumene, daß wir uns gegenseitig einladen, weil wir alle von Christus eingeladen sind.

In gewisser Weise entspricht dem die seit langem praktizierte „offene Kommunion“, wobei interessanterweise das römische Kirchenrecht eher die Beteiligung „Andersgläubiger“ an der katholischen Kommunion als am evangelischen Abendmahl toleriert.²³ Die evangelische Kirche ist in dieser Frage großzügiger, indem sie ausdrücklich Katholiken von ihrem Abendmahl nicht ausschließt. Was die katholische Seite angeht, nehmen wir in der IKvu uns das Recht, schon jetzt Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, wenn dieses gewichtige Wort aus Apg 4,19 hier bemüht werden darf. Das heißt, bei unserer Eucharistiefeyer schließen wir ebenfalls niemanden aus, so daß wir sogar schon jetzt „Interkommunion“ und Interzelebration praktizieren, wie der ÖRK sie versteht. Ich frage mich: Was könnte darüber hinaus für uns noch eine Inter-Konzelebration bedeuten? Gleichzeitig hoffe ich, daß es dazu offiziell niemals kommen wird!

Obige Erwägungen stelle ich in der AGP und in der IKvu zur Diskussion. Die Jah-

resversammlung 2000 der AGP hatte den Wunsch geäußert, „*eine solide theologische Basis für ökumenische Eucharistiefiern zu erstellen, damit eine entsprechende Praxis nicht mehr zu leidigen, überflüssigen Konflikten führt, sondern eine kirchliche Selbstverständlichkeit wird.*“²⁴ Den zuletzt genannten Gesichtspunkt möchte ich abschließend aufgreifen. Ich gehe von der Tatsache aus, daß im Alltag normaler Kirchengemeinden eine interkonfessionelle Konzelebration schon aus praktischen Gründen keine Zukunftsperspektive bietet. Denn woher sollten auf die Dauer die Geistlichen kommen, die für ein solch klerikales Großaufgebot jeweils erforderlich sind? Können wir uns aber damit abfinden, daß in alle Ewigkeit die gemeinsame Eucharistiefeyer eine Ausnahme bleibt und damit alles andere als „selbstverständlich“ wird? Wir tun deshalb gut daran, bei den anstehenden Überlegungen nicht nur Kirchentage vor Augen zu haben, die alle paar Jahre mal stattfinden. Auch deshalb ist es sinnvoll, bereits für Berlin 2003 eine Form des gemeinsamen Mahles zu finden, die nicht völlig aus dem Rahmen dessen fällt, was auch in Zukunft realistisch ist. *Auch* deshalb empfiehlt sich die Interzelebration im oben beschriebenen Sinne, die ihrem Wesen nach die „Interkommunion“ einschließt, wie das der ÖKR zutreffend beschrieben hat.

Dadurch ist eine volle Abendmahlsgemeinschaft²⁵ noch nicht erreicht, denn dazu müßte sich die Gesamtkirche entschließen, und wir können nur das unsrige tun, diese vorzubereiten. Dazu gehört sicher nicht zuletzt, die Frage der Ökumene wachzuhalten, ökumenisches Engagement auch im Sinne weltweiter Solidarität zu üben und Ökumene hierzulande nicht auf das Problem der gemeinsamen Eucharistiefeyer zu reduzieren. Wie etwa bei uns und in der offiziellen Kirche mit dem Konsens in der Rechtfertigungslehre²⁶ umgegangen wird, ist dafür ein wichtiges Kennzeichen. Es gilt, diese gemeinsame Lehre aus ihrer theologiegeschichtlichen Problematik²⁷ und aus der zeitgenössischen Konfrontation von Reformation und Gegenreformation herauszulösen und aktuell neu zu interpretieren, vor allem daraus Konsequenzen zu ziehen. Auf

die Dauer stellt sich auch die Frage nach der Möglichkeit ökumenischer Gemeinden. Vielleicht sollte das schon unser Thema für 2003 sein.²⁸ Das könnte uns übrigens zugleich vor möglichen Mißdeutungen bewahren, als ob wir aus Mangel an ökumenischer Entschlossenheit die scheinbar optimale Inter-Konzelebration preisgäben.

Damit wir den gesamtkirchlichen Kontext nicht aus dem Auge verlieren, möchte ich am Rande auch um ein *gewisses* Verständnis dafür werben, daß die offizielle Kirche sich manchmal in Sachen Ökumene so zögerlich verhält. Einmal muß sie (auf beiden Seiten) sich auch des Verständnisses im übrigen Kirchenvolk versichern, um keine weiteren Querelen à la Lefebvre und „Kein anderes Evangelium“ zu riskieren. Oder wird der Alltag durchschnittlicher Gemeinden überwiegend von ökumenisch inspirierter Erneuerung bestimmt? Auch sollte man nicht übersehen, daß der ökumenische Weg für die katholische Kirche mit ihrer zugespitzten Ämtertheologie (die nicht einfach von vorn bis hinten verfehlt ist) zwangsläufig länger ist und länger dauert. Die evangelische Kirche ihrerseits hatte auch intern Mühe und Not, bis sich ab 1974 Lutheraner, Reformierte und Unierte gegenseitig zum Abendmahl zugelassen haben, von der regressiven Opposition gegen den Rechtfertigungskonsens ganz zu schweigen.

Noch eine Ergänzung scheint mir angebracht: Bei Gottesdiensten der IKV wurden gelegentlich (übrigens im Widerspruch zu can. 907) alle Anwesenden eingeladen, den Kanon der Messe, jedenfalls die Konsekrationsworte mitzusprechen. Offenbar bestand die ehrenhafte Absicht, damit allen eine "Konzelebration" zu ermöglichen. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß diese Neuerung ein mißlungener Versuch ist, den "Teufel mit Beelzebul auszutreiben". Gegen die eigentliche Absicht ihrer Protagonisten beeinträchtigt diese Praxis im Endeffekt die Würde des Gottesvolkes, das sich insgesamt – vorzüglich in der Kommunion – als Kirche Jesu Christi bekennt. Außerdem entsteht eine neue Spaltung mitten durch die Gemeinde zwischen denen, die versuchen, sich bei der Konzelebration der Priester zu beteiligen, und denen, die „nur“ an der

Kommunion teilhaben. Eine absurde Konsequenz und eine weitere Klerikalisierung des Gottesdienstes, ohne jegliche Legitima-

tion in der Geschichte der Liturgie, wahrscheinlich auch ohne Chancen in der Zukunft!

¹ Dieser oft pauschal geäußerte Wunsch bedeutet nicht in jedem Fall, daß alle Konsequenzen bewußt sind und ohne Vorbehalt akzeptiert würden.

² Kanon 908 heißt: „Katholischen Priestern ist es verboten, gemeinsam mit Priestern oder Amtsträgern (Dienern) von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften die Eucharistie zu konzelebrieren, die keine volle Gemeinschaft (*plena communio*) mit der katholischen Kirche haben.“

³ nach can. 902

⁴ LThK³ 5, 564

⁵ Theologische Realenzyklopädie 1, 323

⁶ Nummer 33

⁷ vgl. J.A. Jungmann, *Missarum sollemnia* I, 258f

⁸ vgl. E. Schillebeeckx, *Das kirchliche Amt*, 1981, S. 85f

⁹ Offenbar ist die Mehrzahl der Priester mit der Konzelebration glücklich. Andere Christenmenschen haben meist ihre eigenen Sorgen, die der Priesterkaste betreffen sie wenig.

¹⁰ sh. DH 1747

¹¹ mit kaum nennenswerten Ausnahmen: c.i.c./1917 can. 803

¹² Die deshalb eigentlich eine Ko-Zelebration genannt werden müßte, sh. *Concilium* 1 (1965) 2, S. 138

¹³ Ansprache vor dem Intern. Kongreß für Liturgie und Seelsorge am 23.9.56, sh. *Herder-Korrespondenz* 11 (1956/57) 2 S. 65.

¹⁴ DH 3928

¹⁵ vgl. *Die vielen Messen und das eine Opfer*, Freiburg 1950, und *Die vielen Messen als die vielen Opfer Christi*, in *Zeitschrift für katholische Theologie* 77 (Innsbruck 1955), S. 94-101

¹⁶ can. 945 § 1 mit 951 § 2

¹⁷ Zur theologischen Problematik der Konzelebration vgl. G. Greshake, *Konzelebration der Priester in: Glaube im Prozeß* (FS K. Rahner), Freiburg 1984, S. 258-288

¹⁸ *Dokumente wachsender Übereinstimmung* (I), Paderborn/Frankfurt 1983, 562

¹⁹ Davon berichtet T. Berger im "QuerBlick", Rundbrief der IKvU Nr. 2/2000

²⁰ So mag manchen Katholiken eine Konzelebration in einem ökumenischen Gottesdienst zunächst vertraut vorgekommen sein.

²¹ Wer so argumentiert, muß schließlich auch billigen, daß in Nordirland die Orangisten mit größtem Biedersinn durch katholische Stadtviertel marschieren wollen. Die Vorgeschichte mit all ihrem Unrecht ist längst vergessen. Warum soll man nicht auch in Auschwitz mit frommem Augenaufschlag Kreuze aufstellen? Die Phantasie reicht für etliche andere Beispiele bis ins Makabre. Am Ende kommt es vielleicht nur darauf an, ob etwas Spaß macht.

²² Daß jemand bei der Eucharistie den Vorsitz führt, ist nicht nur seit frühester Zeit bezeugt, sondern auch praktisch geboten. In der kath. Kirche ist diese Aufgabe dem Priester vorbehalten (can. 900), für die Ökumene stellt die Lima-Erklärung (sh. Anm. 18) fest, daß es "angemessen" sei, die Leitung der Eucharistiefeier "einem ordinierten Amtsträger" zu übertragen. (I, 571) Diese Funktion in ihrem Umfang kritisch einzuschätzen, hat nichts mit sog. Funktionalismus zu tun, als ob das Amt bloß von seiner jeweiligen Funktion her *begründet* werden sollte.

²³ vgl. can. 844 § 1 u. 4

²⁴ vgl. SOG-Papiere 2000/4, S. 16

²⁵ vgl. TRE 1,323. Der kanonistische Begriff der *plena communio* hat offenbar eine weitergehende Bedeutung. Das im can. 205 erwähnte *regimen ecclesiasticum* scheint auch die Unterwerfung unter die totalitären Vorstellungen von Glaubenseinheit zu verlangen, wie sie neuestens durch die *Professio fidei* katholischer Amtsträger und den von ihnen geforderten Treueeid vorgeführt werden.

²⁶ vgl. SOG-Papiere 2000/1-4

²⁷ sh. die Hinweise von K.H. Ohlig in SOG-Papiere 2000/4, S. 14f

²⁸ vgl. meinen Beitrag in: *Kirche lebt von unten*, hg. M. Seidler und M. Steiner, Wuppertal 2000, S. 144-146

44137 Dortmund, 12. Juli 2000, *Carl-Peter Klusmann*

Dudenstr. 9; Tel. (0231) 147303; Fax 2866505; E-mail: cp.klusmann@dokom.net